

Vnus demutigkens anrufen vnd beten lassen die hñmme ynedigkens in fñstlichen dor
nmb so Empfelen. vor ein von Romistiger kestlerer macht mit diesen brüfe
einstlich gepreßende das Jr dorob sitz straffet vnd bestellet. dormit die obgemelten
herren dem vñgrammen Breckenfelder seines eelichen hausscarren vnd wen künd
an sblicher vorberunten Vertheilung vnd andern wen gerettigkerten In stadt
mcht vñc endest noch empfombdet vnd ob deshalb eyneß veremderung besthe
das kinderlich vnd omertichen abgestorßt werde. Quan tut he vñmßt erustung
neyming vnd vnt gesallen Gebet zu Kreuz am hñvenjagten tag des 26. lo
nato Septembri nach Christi yepurz vierzehenhundert vnd in Newmoundes
tzugsten vñmßt Reich des Romisten im Dreyßigsten. Des Verstürgungs. Im
achtzehenden vnd des hñngristen im Endlissen Jarum.

Ad mandatum propem
domini Imperatoris

W e redurch von gotes ymadden Romistiger keyser in allenheit meret des Reichs zu Hm
gen. Dalmatien. Croation id König Herzog in Oberreich vnd zu Stere Embieren
den Esdamen vñmßt und des Reichs lieben getreuen Bürgermeister vnd Räte
der Stadt zu Almberg vñmßt ymade vnd alles vnt Esdamen lieben getreuen
Vnus hat vñmßt vnd des Reichs lieber getreuer Wiegelm Breckenfelder von
sein vnd Vargemien seines eelichen hausscarren wegen firebracht. Wennel nun
ormal sblich aufthaltung vñmßt kestlichen vrtau. So er an vñmßt bestellung
Tamergericht erlangt vñmßt mercklicher vndlicher Verabschaffen vñmßt dorzu. be
zeugende vñderumb adnotiert vnd dieselben vrtau in Kressungen stammt gesetzet
auch ein sblich dñres vñmßt kestliches brüfe verbündet vnd bey hoher pene
einstlich gepotzen denselben Breckenfelder vnd sein hausscarren in alle vnd zo
lich habe vnt zinos yngt vnd gerettigkert das die in crast der vorberunten
auftheilung entsetz sein vnd die doroz Jmgehabt haben vñderumb entzegdien
vnd dorzu an Jermg kommen vnd dohew plieben. Inlassen so seyt je doch sblich
vñmßt kestlichen gepotzen Vngehoram estamen vnd die nach fñnhalt dersel
ben vñmßt kestlichen gepotz nicht eingestzt. Dadurch die in mercklicher stadt
gewest sein worden vnd Vnus demutigk angemessen vnd gepreßt die hñ
mme ynedigkens in fñstlichen Nam. Vnus aber als Romisther. keyse ygnret
do. bennelten. Breckenfelder vnd sein hausscarren bey sblichen vorberuh. vñmßt
kestlichen vrtau vnd behabungen zu haushaben durch gerechte zeit megt
feurgt prechten wo die nich vñc Jmhalt nicht voltragen werden. Dorumb
do ygnret wir ein auch von Romistiger kestlerer macht volkommenheit vnd
dorzu einer pene nemlich Oergrung marct longo golde halb in vñmßt keyser
hng Tamer vnd den andern tanle dem eximienten Breckenfelder vnd seines
eelichen hausscarren zu abloßheden zu behalb. einstlich vnd festigk Das
je von stand angestzt doroz breifo den ynbennelten Breckenfelder vnd sein
hausscarre in die vorberunten habe vnt zinos yngt vnd gerettigkert wider em
setzt. die dorzu an Jermg kommen vnd dohew plieben. aus solches mit allen